



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 33, Nummer 9, Peitz, den 31.07.2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung für den Haushalt 2024

Seite 2

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung für den Haushalt 2024

Seite 2

Gemeinde Turnow-Preilack

Jahresabschluss 2018

Seite 3

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz

Seite 3

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz/Picnjo

Seite 3

Satzung des Museums der Stadt Peitz/Picnjo

Seite 4

Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Gebäude der Stadt Peitz/ Picnjo

Seite 5

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Gebäude der Stadt Peitz/ Picnjo

Seite 7

Wahlen

Wahlen des Ortsbeirates des Ortsteils Grötsch

Seite 7

Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska 2024

Seite 8

Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024

Seite 8

TAV/GeWAP

Bekanntmachung des Beschlusses der 17. Sitzung der Verbandsversammlung

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin

Bekanntmachung an unbekannte Erben/Rechtsnachfolger

Seite 12

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 12

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für den Haushalt 2024

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für 2024

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 1.936.300 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 2.297.700 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 1.919.200 EUR
 - Auszahlungen auf 2.329.900 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.846.300 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.182.400 EUR
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 72.900 EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 147.500 EUR
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2024 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr 2024 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- 5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 461.400 TEUR in 2024.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 15.07.2024

Norbert Krüger - Siegel-
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für den Haushalt 2024

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für 2024

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 2.695.500 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 3.563.800 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 121.000 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 9.999.800 EUR
 - Auszahlungen auf 10.760.900 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.487.900 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.190.400 EUR
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.185.000 EUR
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.511.900 EUR
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 326.900 EUR
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 58.600 EUR
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2024 auf 326.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 968,3 TEUR in 2024.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 27.06.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Turnow-Preilack

Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk mit seinen Anlagen wurde gemäß § 80 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 80 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 17.03.2023 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 06.03.2024 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	116.316,85 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		4.572.609,31 Euro

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk hat in ihrer Sitzung am 24.05.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen (Beschluss-Nr. TuP/KÄ/146/2024) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss-Nr. TuP/KÄ/147/2024) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018 unter Beachtung der Auflagen Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 27.06.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 17.04.2024 folgende zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2020, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz /Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Jahrgang 29, Nummer 9, vom 30.09.2020, wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 05.07.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 17.04.2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Benutzung der Museen der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz /Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Jahrgang 29, Nummer 2, vom 26.02.2020, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 05.07.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Satzung des Museums der Stadt Peitz/Picnjo

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am 17.04.2024 folgende Satzung des Museums der Stadt Peitz/Picnjo beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Name

1. Die Satzung gilt für das Museum der Stadt Peitz/Picnjo.
2. Das Museum verfügt über zwei Standorte für themengebundene Ausstellungen. Der Standort Festungsturm widmet sich landes- und festungsgeschichtlichen Sujets mit direkten Bezügen zur Stadt Peitz. Der Standort Hüttenwerk beleuchtet vorrangig industriegeschichtliche Themen der Stadtgeschichte, wie Eisenverhüttung und -veredelung sowie Fischerei und Teichbewirtschaftung.
3. Das Museum führt den Beinamen „Johanneum“, der das Wirken des Markgrafen Johann von Brandenburg-Küstrin in Peitz indiziert.

§ 2 Rechtsform

1. Das Museum ist eine nicht eigenständig rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Peitz/Picnjo.
2. Der Besuch des Museums erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der musealen Angebote besteht nicht.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Das Museum dient zuvörderst dem Zwecke der kultur- und industriegeschichtlichen Bildung, aber auch der touristischen Schauausstellung sowohl anhand der historischen Baudenkmäler, in denen es sich befindet, als auch mittels der Zeugnisse dessen Sammlung.
2. Zur Zweckerfüllung besteht die Aufgabe des Museums in:
 - a. der Sammlung von zweckdienlichen Objekten und geschichtlichen Belegen,
 - b. der Systematisierung und Katalogisierung der Sammlungsobjekte,
 - c. der Pflege und Bewahrung des Bestandes (Kuration),
 - d. der Erforschung jener Objekte und Belege sowie der Aufarbeitung der Erkenntnisse,
 - e. der Veröffentlichung von Exponaten und Forschungserkenntnissen, insbesondere durch Ausstellungen,
 - f. der Museumspädagogik, insbesondere als ergänzendes Angebot zur Schulpädagogik.

3. Das Museum kann Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und begleitende Medienkomponenten können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und zugehörigem Ausstellungsinventar ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.
4. Das Museum führt innerhalb oder zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten Veranstaltungen durch. Diese können Einzelveranstaltungen, Kooperationsveranstaltungen oder Teil einer übergeordneten Veranstaltung sein.
5. Museumsveranstaltungen werden auch außerhalb der Räumlichkeiten beider Standorte durchgeführt.
6. Zudem kann die Malzhausbastei durch das Museum als zusätzlicher Standort für zeitlich begrenzte Sonderausstellungen genutzt werden.
7. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen des durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltes.

§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

1. den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Museums nehmen auch ehrenamtlich bestellte Mitarbeiter*innen folgende Aufgaben wahr:
 - a. Betreuung des Museums und der Besucher während der Öffnungszeiten
 - b. Museumsführungen und sachgerechte Auskünfte über Museumsinhalte
 - c. Verkauf von Eintrittskarten und Artikeln des Museumshops
 - d. Kontrolle der allgemeinen Ordnung und Sicherheit
 - e. Abrechnung der Tageseinnahmen
 - f. Erteilung von touristischen Auskünften
 - g. Unterstützung des hauptamtlichen Personals bei Museumsveranstaltungen
 - h. Wahrnehmung des Hausrechtes nach §5 Absatz 4 dieser Satzung
2. Die ehrenamtlich bestellten Mitarbeiter*innen des Museums haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Bestellung zu ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Höhe der Aufwandsentschädigung werden in Form einer gesonderten Richtlinie durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo festgelegt.

§ 5 Bestimmungen zum Museumsbesuch und Hausrecht

1. Der Besuch des Museums erfolgt ausschließlich unter Anerkennung der jeweiligen Haus- und Besucherordnung. Das Betreten der Museumsstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Besucher*innen auf die historische Bausubstanz der Museen und die sich daraus resultierenden Besonderheiten hingewiesen.
2. Besucher*innen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. In Ausnahmefällen kann das Museumspersonal die Erlaubnis zum Eintritt erteilen.
3. Das Hausrecht für die Gebäude beider Standorte wird durch den bzw. die Amtdirektor*in des Amtes Peitz/Picnjo bzw. durch eine von ihm bzw. ihr benannte verfügungsberechtigte Person ausgeübt. Zu diesen Verfügungsberechtigten gehört das hauptamtliche Museumspersonal.
4. Das Hausrecht wird außerdem automatisch auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen während der Ausübung ihrer musealen Tätigkeit übertragen, sofern kein hauptamtliches Museumspersonal anwesend ist.

5. Besucher*innen, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Haus- und Besucherordnung zuwiderhandeln, können durch den bzw. die Amtsdirektor*in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Museen ausgeschlossen werden.

§ 6 Öffnungszeiten und Entgelte

1. Die Ausstellungsbereiche des Museums können zu festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an den Museumsstandorten und medial bekanntgegeben.
2. Besichtigungen außerhalb vorgenannter Öffnungszeiten sind unter der Wahrnehmung festgelegter touristischer Pauschalangebote möglich.
3. Die Festlegung sowohl der regulären Öffnungszeiten als auch der Pauschalangebote wird im Dialog zwischen Museumsleitung und dem Kultur- und Tourismusamt getroffen.
4. Für die Besichtigung des Museums und der Ausstellungen wird ein Entgelt in Form eines Eintrittspreises erhoben.
5. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis.
6. Die Höhe der Eintrittspreise wird wie folgt festgelegt:
 - a. Der Eintrittspreis für jeweils einen Standort beträgt 4,50 Euro pro Person.
 - b. Der Eintrittspreis für beide Standorte beträgt 7,00 Euro pro Person.
 - c. Der ermäßigte Eintrittspreis für jeweils einen Standort beträgt 2,50 Euro pro Person.
 - d. Der ermäßigte Eintrittspreis für beide Standorte beträgt 4,00 Euro pro Person.
7. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
8. Schulen und Kindertagesstätten mit Sitz im Amt Peitz/Picnjo erhalten für die Wahrnehmung ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
9. Im Rahmen von Marketingstrategien und Kooperationen mit Kulturträgern können auf die Eintrittspreise Rabatte gewährt werden.
10. Für Sonderausstellungen, Museumsveranstaltungen oder Führungen in den Standorten können gesonderte Entgelte erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand.
11. Unabhängig von der Erhebung der Entgelte können auch durch Dritte Spenden für die Museumsarbeit entgegengenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 13.06.2024

Norbert Krüger
Amtsdirektor

-Siegel-

Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Gebäude der Stadt Peitz/Picnjo

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 17.04.2024 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Gebäude der Stadt Peitz/ Picnjo beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die zeitlich begrenzte Nutzung der öffentlichen Gebäude der Stadt Peitz/Picnjo (im Folgenden Stadt) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 durch juristische und natürliche Personen, die nicht Organe der Stadt und des Amtes Peitz/Picnjo (im Folgenden Amt) sind. Zeitlich begrenzt definiert in der Regel eine Nutzung von mindestens einer Stunde bis zu 4 Tagen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 2 Allgemeines

1.
 - I. Rathaus mit dem Ratssaal und dem Seminarraum (Markt 1)
 - **Öffentliche** und **geschlossene** Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen oder pädagogischen Seminare
 - Trauungen
 - **keine** private Nutzung möglich
 - II. Festung mit dem Festungssaal (Festungsweg 2)
 - **Öffentliche** Kulturveranstaltungen
 - **Öffentliche** und **geschlossene** Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen oder pädagogische Seminare
 - Trauungen
 - **keine** private Nutzung möglich
 - III. Malzhausbastei (Mauerstraße 8)
 - **Öffentliche** Kulturveranstaltungen
 - **Öffentliche** und **geschlossene** Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen oder pädagogische Seminare
 - Trauungen
 - private Nutzung möglich
 - IV. Königliches Hüttenwerk, Hochofenhalle (Hüttenwerk 1)
 - **Öffentliche** Kulturveranstaltungen
 - Trauungen
 - **keine** private Nutzung möglich
 - V.
2. Nutzungen, welche der Verbreitung von rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, etc. Gedankengut dienen sowie zu strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen, werden nicht zugelassen.
3. Die Nutzung aller in dieser Satzung nicht aufgeführten Einrichtungen der Stadt kann bei dem/der Amtsdirektor/in schriftlich beantragt werden.
Über den Antrag entscheidet der/die Amtsdirektor/in im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
4. Die Überlassung erfolgt vorrangig an städtische Gremien, Gremien des Amtes, ortsansässige Vereine, Institutionen und politische Parteien sowie ortsfremde Institutionen für Bildung und caritative Zwecke. Eine Überlassung kann ebenfalls an ortsansässige oder ortsfremde Privatpersonen und gewerbliche Nutzer erfolgen, ein genereller Anspruch besteht jedoch nicht.
5. Die Überlassung der genannten Gebäude/Räumlichkeiten erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Benutzerverhältnisses und wird durch eine Nutzungsvereinbarung wirksam. Ein Antrag auf Nutzung ist schriftlich im Amt einzureichen. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. In Verbindung mit der Nutzungsvereinbarung stehen die Bedingungen dieser Satzung. Bei Antrag auf Nutzung ist schriftlich zu bestätigen, dass vom Satzungsinhalt Kenntnis genommen wurde.
Terminvormerkungen begründen keinerlei Rechte und sind unverbindlich. Mündliche Absprachen sind ungültig.

§ 3 Gebühren

1. Die Stadt setzt die Gebühren gemäß dieser Satzung fest. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Gebühren zur Nutzung aller Einrichtungen gemäß dieser Satzung gelten pro Veranstaltungstag und sind der Nutzungsgebührentabelle (Anlage), zu Entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Nutzungsgebühren der Räumlichkeiten betragen jeweils 100 % der in der Anlage aufgeführten Gebühren als Gebühren pro Tag und beinhalten grundsätzlich die Kosten für Strom, Gas, Wasser- und Abwasser, sofern im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wird. Erfordert die Art der Veranstaltung besondere Anforderungen, ist ein zusätzlicher Aufwand gesondert zu vergüten.
4. Vereine mit Sitz in der Stadt Peitz oder Vereine, die im Gebiet der Stadt Peitz tätig sind, können auf Antragstellung ganz oder teilweise von der Gebührentzahlung befreit werden. Der Antrag hierfür ist schriftlich im Amt Peitz einzureichen. Die Entscheidung dazu trifft der/die Amtsdirektor/in in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in.
5. Von dieser Satzung abweichende Entscheidungen werden durch den/die Amtsdirektor/in im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in getroffen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt gemäß den in den öffentlichen Gebäuden ausgehängten Hausordnungen in Verbindung mit nachfolgenden Nutzungsbedingungen. Der Betrieb der Gebäude darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Überlassung von Räumlichkeiten aller öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Satzung erfolgt durch Antragstellung bei der Stadt und anschließender schriftlicher Nutzungsvereinbarung
Jede Änderung, Absage, Stornierung, usw. bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Für jede Überlassung von Räumlichkeiten gemäß dieser Satzung – mit Ausnahme regelmäßiger und Zweck wiederholter Anmietungen – wird eine Kautionshöhe von 200,00 Euro (ohne Catering) und 400 Euro (mit Catering) erhoben, die im Vorfeld der Nutzung zu entrichten ist. Die Rückzahlung erfolgt nach einer mangelfreien Rückgabe der Räumlichkeit. Auf Antrag kann auf die Erhebung einer Kautionshöhe verzichtet werden. Die Entscheidung dazu trifft der/die Amtsdirektor/in in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in.
4. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten müssen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungstag schriftlich an die Stadt unter Angabe und Beschreibung der beabsichtigten Veranstaltungsinhalte sowie die Angabe der Teilnehmeranzahl eingereicht werden.
Aus organisatorischen Gründen ist eine Vorreservierung maximal 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.
5. Der Antragsteller muss volljährig und geschäftsfähig sein und zeichnet verantwortlich für die Einhaltung aller Nutzungsbedingungen und der jeweiligen Hausordnungen der zur Nutzung beantragten Räume.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, alle feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie alle Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind, zu beachten. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt die erforderliche Aufsicht.
7. Der Nutzer ist verantwortlich für die Anmeldung der Veranstaltungen sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern.
Die Aufführung oder das Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit löst im Regelfall eine Pflicht zur Zahlung der so genannten GEMA-Gebühr aus. Anmeldungen hierfür sind durch den Nutzer selbst zu stellen.

8. Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Nutzers. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Nutzer mit der Stadt im Vorfeld der zu verständigen. Nachträgliche Kosten zur Behebung/ Entfernung von Beschädigungen oder Kleberückstände durch die Stadt werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
Hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Fehlverhalten des Nutzers oder durch einen seiner Veranstaltungsteilnehmer entstanden sind. Durch Nutzung verursachte Schäden an Gebäude, Einrichtung und Inventar sind der Stadt zum nächstfolgenden Werktag unverzüglich zu melden.
9. Soweit der Nutzer nicht die gesamten Räumlichkeiten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß dieser Satzung gebucht hat, besteht kein Recht auf exklusive Nutzung von Ein- und Ausgängen, Foyerflächen und Toilettenanlagen. Die Nutzung der aufgezählten Bereiche ist durch andere Nutzer oder berechnigte Personen zu dulden.
Finden zeitgleich mehrere Veranstaltungen in der jeweiligen Einrichtung oder in unmittelbarer Nähe statt, hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung kommt. Es besteht seitens eines Nutzers kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines weiteren Nutzers eingeschränkt bzw. storniert wird.
10. Der Nutzer ist nicht berechnigt, die überlassenen Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.
11. Zusätzliche Reinigungskosten, welche aufgrund der Veranstaltung außerhalb des regulären Reinigungsturnus erbracht werden müssen, werden dem Nutzer separat in Rechnung gestellt
12. Die Bestuhlung ist durch den Nutzer unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben zu Flucht und Rettung sowie vorgegebenen Bestuhlungsplänen eigenständig vorzunehmen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Bestuhlung in den angemieteten Räumlichkeiten durch den Nutzer wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.
13. In den Fällen, in denen die überlassenen Räumlichkeiten aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können, trägt der Nutzer das Ausfallrisiko
14. Ein gebührenfreier Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung kann bis 2 Wochen vor Veranstaltungstag oder bei Möglichkeit einer Weitervergabe durch die Stadt an einen neuen Nutzer erfolgen. Sind beide Vorgaben nicht erfüllt, werden bei einem Rücktritt von 2 bis 1 Wochen vor der Veranstaltung 5 % und von unter 1 Woche vor der Veranstaltung 10 % der Nutzungsgebühr als Unkostenersatz erhoben.

§ 5 Hausrecht und Haftung

1. Die Bestimmungen der Hausordnungen für die jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnungen sowie die in dieser Satzung geltenden Nutzungsbedingungen kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung durch den/die Amtsdirektor/in, den/die Bürgermeister/in oder eine durch diese beauftragte Person beendet werden.
2. Eine durch den/die Amtsdirektor/in beauftragte Person ist berechnigt, die Räumlichkeiten jederzeit zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen und Geräten sowie den Ein- und Ausgängen der Räume stehen.
4. Für etwaige Beschädigungen an allen öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Satzung sowie deren Inventar haftet der Nutzer in vollem Umfang. Bringt der Nutzer bei Übernahme der gemieteten Räume keine Beanstandungen vor, gilt die Räumlichkeit als einwandfrei übernommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 10.07.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Gebäude der Stadt Peitz/ Picnjo

Nutzungsgebührentabelle

der öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/ Picnjo

I Räumlichkeiten

1. Rathaus

1.1. Veranstaltungen (Gebühren pro Veranstaltungstag)

1. Obergeschoss	max. Personenanzahl	Gebühr in €
Ratssaal	60	200,00
Seminarraum	30	100,00
Ausstattung	Gebühr in €	
Konzertflügel	150,00	

Bei der Nutzung des Ratssaales und des Seminarraumes werden die Toiletten im Erdgeschoss kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Festung Peitz

2.1. Veranstaltungen (Gebühren pro Veranstaltungstag)

Obergeschoss	max. Personenanzahl	Gebühr in €
Festungssaal	70	250,00
Ausstattung	Gebühr in €	
Konzertflügel	150,00	

Bei der Nutzung des Festungssaals werden die Toiletten im Erdgeschoss kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Malzhausbastei

Veranstaltungen (Gebühren pro Veranstaltungstag)

Erdgeschoss	max. Personenanzahl	Gebühr in €
Linke Tonne (incl. WC)	30	150,00
Rechte Tonne	30	100,00

4. Königliches Hüttenwerk

Erdgeschoss	max. Personenanzahl	Gebühr in €
Hochofenhalle	50	250,00

5. Gebühren für Trauungen

	Gebühr in €
Ratssaal	50,00
Malzhausbastei (linke Tonne)	50,00
Festungssaal	200,00
Hochofenhalle des Hüttenwerkes	200,00

Wahlen

Wahlen des Ortsbeirates des Ortsteils Grötsch

am 22. September 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß § 91 (4) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. dem Beschluss Nr. Hei/01/01/24 des Wahlausschusses des Amtes Peitz (Nachwahl des Ortsbeirates im Zuge der Landtagswahlen 2024) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit**
die **Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Grötsch** findet am **Sonntag, dem 22. September 2024** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Wahlvorschläge für diese Wahl sind **möglichst frühzeitig** (spätestens bis zum **28.08.2024**) einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
 - A. **Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch,**
 1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und **im Ortsteil Grötsch** ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die Wahlvorschläge einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin
Jessica Hannusch

Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska 2024

Wózjawjenje wjednice wólby k wólbe 7 Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska wót 17 maja 2024

Wólbný wuběrka za wólby 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska dajo znate na zaklaže wólbnego pórěda Serbskeje kazni (WO-SWG) z dnja 15. septembra 2014 (GVBl II Nr 69):

I. Termin wólby a wólbný cas

Ako slědny žení listowych wólbow a ako kóńc wólbnego casa se póstajijo 15. decembra 2024, zeger 12 (§ 4 wólbnego pórěda).

II. Wólbné wopšawnjenje

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wšykne Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8 wólbnego pórěda).

III. Zapisanje do zapisa wólárjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólárjow ma se pisnje až do 8. decembra 2024 w jadnańskem běrowje wólbnego wuběrka stajis (§ 12 wótstawk 1 wólbnego pórěda).

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, wót 25 nowembra do 29 nowembra 2024 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć swóich datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólárjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisuju wólárjow w jadnańskem běrowje zapódaš (§ 14 wólbnego pórěda).

IV. Wótgłosowanje pšez listowe wólby

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbných naraženjow, powěšć za wuzwólwanje a pódložki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšez głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš.

Wólone su pšecy te pšez kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže došpitych głosow.

V. Zapódaše wólbných naraženjow jednotliwego

Wólbné naraženja jednotliwego maju se až do 28. oktobra 2024, zeger 16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbnego wuběrka zapódaš.

Wólbné naraženja jednotliwego mógu wšykne towaristwa a zjadnošćenstwa zapódaš, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznaju. Kužde zjadnošćenstwo ma pšawo, až do žaseš wólbných naraženjow jednotliwego zapódaš (§ 2 wótstawk 3 wólbnego pórěda).

Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólwanja Krajnego sejma Bramborska wopšawnjona/y a až jo do slědnego dnja listowych wólbow 18. žywieńske lěto zakóńcyła/zakóńcył (§ 19 a § 20 wólbnego pórěda).

Margit Neugebauer

Wjednica wólby k wólbe 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska

Wólbný wuběrka

Wognjowy dwór Tylcyc, wejsny žěl Dissen/Dešno,
Głowna droga 44, 03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

info@wolba-serbska-rada.de, tel : 01525 5417883, formulary a pokazki pód: <http://wolba-serbska-rada.de>

Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des 7 Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg vom 17. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des 7 Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg gibt auf der Grundlage der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15 September 2014 (GVBl II Nr 69) bekannt:

I. Wahltermin und Wahlperiode

Als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit wird der 15. Dezember 2024, 12:00 Uhr festgelegt (§ 4 der Wahlordnung).

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 8. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung).

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 25. November bis zum 29. November 2024 in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen (§ 14 der Wahlordnung).

IV. Abstimmung durch Briefwahl

Jede wahlberechtigte Person erhält von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unverzüglich, jedoch nicht vor der Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen oder Bewerber mit den

meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

V. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Die Einzelwahlvorschläge sind bis zum 28. Oktober 2024, 16:00 Uhr schriftlich bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen.

Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, jede Vereinigung hat das Recht, bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss bestätigen, dass sie oder er zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt ist und dass sie oder er bis zum letzten Tag der Briefwahl das 18 Lebensjahr vollendet hat. Er oder sie muss in das Wählerverzeichnis eingetragen sein und der Kandidatur zugestimmt haben (§ 19 und § 20 der Wahlordnung).

Margit Neugebauer

Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

Wahlausschuss

Feuerwehrhof Tylcyc, OT Dissen/Dešno,

Hauptstraße 44, 03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

info@wahl-rasw.de, Tel : 01525 5417883, Formulare und Hinweise unter: <https://wahl-rasw.de>

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Brandenburg

1. Am **22. September 2024** findet die **Wahl zum Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

barrierefrei

2. Das Amt Peitz ist in folgende **16 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 101:	Drachhausen	
Wahllokal:	Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	barrierefrei
Wahlbezirk 201:	Drehnow	
Wahllokal:	Gemeindebüro, Hauptstraße 24	barrierefrei
Wahlbezirk 301:	Heinersbrück mit OT Grötsch	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	barrierefrei
Wahlbezirk 401:	Peitz	
Wahllokal:	Oberschule Peitzer Land, Juri-Gagarin-Straße 6 A	barrierefrei
Wahlbezirk 402:	Peitz	
Wahllokal:	Oase 99, Jahnplatz 1	barrierefrei
Wahlbezirk 403:	Peitz	
Wahllokal:	Kita, Dammzollstraße 66	barrierefrei
Wahlbezirk 501:	Teichland OT Bärenbrück	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A	barrierefrei
Wahlbezirk 502:	Teichland OT Maust	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21	barrierefrei
Wahlbezirk 503:	Teichland OT Neuendorf	
Wahllokal:	Haus der Vereine, Hauptstraße 35	
Wahlbezirk 601:	Tauer	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus Hauptstraße 106	barrierefrei

Wahlbezirk 701:	Turnow-Preilack OT Turnow	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus, Friedhofsweg 9	barrierefrei
Wahlbezirk 702:	Turnow-Preilack OT Preilack	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 12	barrierefrei
Wahlbezirk 801:	Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf	
Wahllokal:	Konsum Jänschwalde, Hauptstraße 1	barrierefrei
Wahlbezirk 802:	Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost	
Wahllokal:	Krabat-Grundschule, Schulstraße 2	
Wahlbezirk 803:	Jänschwalde OT Drewitz	
Wahllokal:	Dienstleistungszentrum, Dorfstraße 71 A	barrierefrei
Wahlbezirk 804:	Jänschwalde OT Grieben	
Wahllokal:	Gemeindesaal, Dorfstraße 7 A	

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **19. August 2024** bis spätestens zum **01. September 2024** übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 15:00 Uhr im Amt Peitz, in 03185 Peitz, Schulstraße 6** zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig

kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peitz, den 17.07.2024

-Siegel -

N. Krüger
 Amtsdirektor

**Wólbne wózjawjenje
 za wuzwólwanje do Bramborskego krajnego sejma**

1. Dnja **22. septembra 2024** wótměju se **wólbny do Bramborskego krajnego sejma**. Wólbny traju wót zeger 08:00 do 18:00 gózin.

2. Amt Picnjo jo rozdźělony do slědujucych **16 wólbnych wobceřkow**:

Wólbny wobceřk 101: Wólbny lokal:	Hochoza Gmejnski kulturny centrum, Wejsna droga 40	bžez bariery
Wólbny wobceřk 201: Wólbny lokal:	Drjenow Gmejnski běrow, Głowna droga 24	bžez bariery
Wólbny wobceřk 301: Wólbny lokal:	Móst z wejsnym žěłom Grožišćo Gmejnski centrum, Głowna droga 2	bžez bariery
Wólbny wobceřk 401: Wólbny lokal:	Picnjo Wuša šula Picnjo kraj, Droga J. Gagarina 6 A	bžez bariery
Wólbny wobceřk 402: Wólbny lokal:	Picnjo Oaza 99, Jahnowe naměsto 1	bžez bariery
Wólbny wobceřk 403: Wólbny lokal:	Picnjo Žišownja, Damcolowa droga 66	bžez bariery
Wólbny wobceřk 501: Wólbny lokal:	Gatojce wejsny žěl Barbuk Gmejnski centrum, Wejsna droga 31 A	bžez bariery
Wólbny wobceřk 502: Wólbny lokal:	Gatojce wejsny žěl Hus Gmejnski centrum, Husańska wejsna droga 21	bžez bariery
Wólbny wobceřk 503: Wólbny lokal:	Gatojce wejsny žěl Nowa wjas Dom towaristwow, Głowna droga 35	bžez bariery
Wólbny wobceřk 601: Wólbny lokal:	Turjej Dom wognjoweje wobory, Głowna droga 106	bžez bariery

Wólbny wobceřk 701: Wólbny lokal:	Turnow-Pšiluk wejsny žěl Turnow Dom wognjoweje wobory, Kjarchobowy puš 9	bžez bariery
Wólbny wobceřk 702: Wólbny lokal:	Turnow-Pšiluk wejsny žěl Pšiluk Dom wognjoweje wobory, Gumnowa droga 12	bžez bariery
Wólbny wobceřk 801: Wólbny lokal:	Janšojce wejsny žěl Janšojce/Wjas Pšetrjeba Janšojce, Głowna droga 1	bžez bariery
Wólbny wobceřk 802: Wólbny lokal:	Janšojce wejsny žěl Janšojce/Pódzajšćo Krabatowa zakładna šula, Šulska droga 2	bžez bariery
Wólbny wobceřk 803: Wólbny lokal:	Janšojce wejsny žěl Drjejece Centrum službowych wugbašow, Wejsna droga 71 A	bžez bariery
Wólbny wobceřk 804: Wólbny lokal:	Janšojce wejsny žěl Grěšna Gmejnski zał, Wejsna droga 7 A	bžez bariery

We **wuzwólwańskich powěženkach**, kenž su se k wuzwólwanju wopšawnjonym w casu wót **19. awgusta** nejpoźdźej až do **01. septembra** pšipóšali, stej zapisanej wólbny wobceřk a wólbny lokal, w kótarež do wuzwólwanja wopšawnjony resp. wopšawnjona wuzwólawa ma.

3. Pšedsedařstwo listowe wuzwólwanja zma ka se za zwěšćenje wuslědkow listowe wuzwólwanja na wólbnem dnju **zeger 15:00 Uhr w Amše Picnjo, 03185 Picnjo, Šulska droga 6**.

4. Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kótaraž njama žedno wuzwólwańske lopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu togo wólbneho wobceřka wuzwólawa, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisana.

Wuzwóljuće wósoby maju swoju wuzwólwańsku powěženku a plašecy personalny dokument z fotom sobu pšinjasć. Wóni maju se na pominanje wólbneho pšedsedařstwa wó swojej wósobie wupokazaš.

Wuzwólwańska powěženka dej se pši wuzwólwanju wótedaš.

Wuzwóljujo se z amtski zgótowanymi glosowańskimi liščikami. Kužda wuzwóljuća wósoba dostanjo na wólbnem dnju we wótpowědujucem wólbnem lokalu amtski zgótowaný glosowański liščik.

Kužda wuzwóljuća wósoba ma jaden předny glos a jaden drugi glos.

Na glosowańskem liščiku stoji pšecy pód pšokšacujucym numerom wólbnych naraženjow

- a) za wólbny pód wokrejsnych naraženjach pšizwólone wokrejsne naraženja z pódawanym familijowym mjenim, pšedmjnim resp. pšedmjnjami, powolanim abo žěłabnosću a bydlišćom kandidata ako teke mjenim strony, politiskego zjadnošenstwa abo liščinowe zjadnošenstwa, gaž wužywa krotke pomjenjenje, teke toš tym, abo pomjenjenim „jadnotliwy kandidat“ abo „jadnotliwy kandidat“ za procujuće, kótarež njewustupuju za stronu, politiske zjadnošenstwo abo liščinowe zjadnošenstwo, a napšawo pódla mjenja kuždego kandidata z jadnym krejzom za wobznamjenjenje. Pši naraženjach za wokrejsne wólbny wót liščinowych zjadnošenstwow wopšimjejo glosowański liščik mimo togo mjenja a, jolic eksistěruju, krotke pomjenjenja wobžělonych stronow abo politiskich zjadnošenstwow,
- b) za wuzwólwanje pód krajnych liščinach pšizwólone krajne liščiny z pódawanym mjenim strony, politiskego zjadnošenstwa abo liščinowe zjadnošenstwa, jolic wužywa krotke pomjenjenje, teke toš tym, ako teke pšedmjnim a familijowym mjenim přednych pšes procujujucych a nalewo wót mjenja strony, politiskego zjadnošenstwa abo liščinowe zjadnošenstwa z jadnym krejzom za wobznamjenjenje. Pši krajnych liščinach liščinowych zjadnošenstwow wopšimjejo glosowański liščik mimo togo mjenja a, jolic eksistěruju, krotke pomjenjenja wobžělonych stronow abo politiskich zjadnošenstwow.

5. Wuzwóljuća wósoba wótedajo

předny glos na tu wašnju, až wóna abo wón na lěwem žělu glosowańskego liščika z do krejza stajoneju kšicku abo na někaku drugu wašnju jasnje wóznamjenijo, kótaremu kandidatoju abo kandidatce wón dej plašes,

a

drugi glos na tu wašnju, až wóna abo wón na pšawem žělu glosowańskego liščika z do krejza stajoneju kšicku abo na někaku drugu wašnju jasnje wóznamjenijo, kótarej krajnej liščinje wón dej plašes.

Glosowański liščik musy se wót wuzwóljućeje wósoby we wólbnej kabine wólbneho lokala abo we wósebnej pódlańskej rumnosći njewižone wóznamjeniš a se tak zložyš a do wólbneho kaščika položyš, až wóznamjenjenje njedajo se wót wobdawajucych wósobow póżnaš.

6. Wuzwólwanje ako teke tomu se pšizamkuje wulcjenje a zwěšćenje wuzwólwańskich wuslědkow we wólbnem wobceřku su zjawne. Kuždy ma pšistup, gaž jo to bžez molenja wólbneho procedere móžne.

W casu wuzwólwanja jo w a pši twarjenju, w kótarež jo wólbny lokal, ako teke njepšednje pšed zachodom do twarjenja kužde wobwliwowanie wuzwóljućeje wósoby pšez slowo, zuk, pismo abo wobraz ako teke kužde zběranje pódpismow zakazane (§ 35 Bramborskeje krajneje wólbneje kazni).

7. Wuzwólwarfi a wuzwólwarje, kenž maju wuzwólwańske lopjeno, mógu se na wuzwólwanju we wólbnem wokrejsu wobžěliš, za kótaryž plaši wuzwólwańske lopjeno,

- a) pšez wótedaše glosa w kuždem wólbnem wobceřku togo wólbneho wokrejsa abo
- b) z listowym wuzwólwanim.

Čtož co wuzwólawaš z listowym wuzwólwanim, musy sebje pla pšislušneho wólbneho zastojnstwa wobstaráš amtski glosowański liščik, amtsku wobalku za glosowański liščik ako teke amtsku wólbnu listowu wobalku, a swoj wótpowědujucy wólbny list z glosowańskimi liščikom (w zacynjonej wobalce za glosowański liščik) a pódpisanim wuzwólwańskim lopjenom tak scasom na to na wólbnej listowej wobalce pódane město wótpóšlaš, až wón tam nanejpóždzej na wólbnem dnju do 18.00 gózin dožjo. Wólbny list móžo se teke pši tom pódanem městnje wótedaš.

8. Čtož njewopšawnjony wuzwóljujo abo hawacej k njepšawemu rezultatoju wuzwólwanja dowježo abo rezultat sfałšujo, se wóštrofujow z pokutu z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu. Teke wopytanje togo se pokuši. (§ 107a wótstawk 1 a 3 Pokušěńskich kazniskich kniglow).

Picnjo, dnja ■

- zygel -

N. Krüger
 Amtski direktor

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg
am 22. September 2024**

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur Landtagswahl für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz werden in der Zeit vom

02. September 2024 bis zum 06. September 2024

im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk, gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. September 2024 bis spätestens zum 06. September 2024, 12:00 Uhr** beim Amt Peitz, Schulstraße 6, in 03185 Peitz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2024 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann im **Wahlkreis 41 – Spree-Neiße I**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von **Wahlscheinen**

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (**bis zum 07. September 2024**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (**bis spätestens zum 06. September 2024, 12:00 Uhr**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht telefonisch**) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Stimmzettel ist auszufüllen und in den Stimmzettelumschlag zu packen.

Der Wahlschein ist zu unterschreiben und wird mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbrief gepackt. Dieser wird verschlossen und kann an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so übersandt werden, dass er dort bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag eingeht oder bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Peitz, den 17.07.2024

N. Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

TAV/GeWAP

Bekanntmachung des Beschlusses der 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz am 04.06.2024

Beschluss-Nr. TAV/17/49/24

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt, den zu erwartenden Jahresgewinn 2023 beim Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz auf neue Rechnung vorzutragen. Dabei sind für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser jeweils gesondert auf neue Rechnung auszuweisen.

Bekanntmachung an unbekannte Erben

An den/die unbekannteten Erben/Rechtsnachfolger der Frau Reißiger, Hannelore (letzte bekannte Anschrift: Waltersdorfer Chaussee 160, 12355 Berlin) Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung Sehr geehrte Damen und Herren, Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung beim **ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf** einsehen. Der Vorgang wird in meinem Hause unter der Geschäftsnummer **20235440** geführt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖbVI Matthias Noffke

22. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow vom 12.03.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Dre/BA/100/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow billigt den Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Gemeinde Drehnow und seiner Begründung in der Fassung vom 12. März 2024 mit Hinweisen, wie in der Sitzung besprochen.

Der Vorentwurf mit Begründung ist zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mindestens für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die betroffenen Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung zu unterrichten.

33. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz vom 18.03.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BA/204/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen am Objekt Verwaltungsgebäude Amt Peitz Teilsanierung der Klimaanlage Leistungsphase 5 bis 8 der HOAI Leistungsbild Technische Ausrüstung an Bieter Nr. 1. (Integral Projekt GmbH Cottbus)

Beschluss: AP/BAD/206/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe der Verpflegungsleistungen in der Oberschule Peitzer Land des Amtes Peitz/Picnjo an Bieter Nr. 2. (Verdie GmbH in Turnow-Preilack, OT Turnow)

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/2025

Der Amtsausschuss Peitz/Picnjo beschließt, Frau Noreen Appelt ab 01.07.2024 die Aufgaben des Amtsleiters Bauamt verbunden mit der „Führung auf Probe“ für ein halbes Jahr zu übertragen und die Bestellung zu vollziehen.

33. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland vom 26.03.2024

Öffentlicher Teil:

Tei/BA/227/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland stimmt der Teil-Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Teichland "Ausbildungs- und Testfeld Watowainz" zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Solarenergieanlage prinzipiell zu. Die im Protokoll aufgeführten Rahmenpunkte sind einzuarbeiten.

Beschluss: Tei/BA/229/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce billigt den Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Gemeinde Teichland einschließlich seiner Begründung in der Fassung vom März 2024.

Beschluss: Tei/BA/228/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt, der Stellungnahme zum Antrag der LEAG auf Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Innovativen Speicherkraftwerks (ISKW) am Standort „Industriegebiet Kraftwerk Jänschwalde“ zuzustimmen.

Beschluss: Tei/KÄ/230/2024

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/226/2024

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 2, Flurstück 357/4 in der Gemarkung Maust, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 Bbg-KVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: Tei/BA/231/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce stimmt der Minderung der Pacht für das Pachtobjekt „Erlebnispark Teichland“, aufgrund der erforderlichen Bauarbeiten und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzung der Sommerrodelbahn, für den Monat 03/2024 zu.

28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 17.04.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/KTA/389/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: SP/KTA/388/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: SP/BA/382/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Nutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Gebäude der Stadt Peitz/Picnjo.

Beschluss: SP/KTA/390/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Satzung des Museums der Stadt Peitz/Picnjo in der vorliegenden Fassung.

Beschluss: SP/BA/383/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Nutzungsvertrag mit dem Diakonischen Werk Elbe-Elster e. V. zum Betreiben der „Alten Rettungswache“ als offenen Jugendtreff.

Beschluss: SP/KTA/391/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, sich mit einem finanziellen Aufwand von 3000 Euro am Kauf einer Kleinorgel für den kulturellen Gebrauch in der Hochofenhalle des Hüttenwerks zu beteiligen und bekennt sich als Käufer und künftiger Eigentümer des Instrumentes.

Beschluss: SP/BA/385/2024

Die SVV der Stadt Peitz beschließt grundsätzlich die Anmietung von Räumlichkeiten für den Bauhof mit einer Laufzeit von 10 Jahren, der Vorlage des Vertrages und der vorhergehenden Beschlussfassung durch den Amtsausschuss. Der komplette Mietvertrag wird in der nächsten Sitzung dem SVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss: SP/BA/394/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben: Erneuerung des Kleingüteraufzuges in der Kita Sonnenschein Gewerk Aufzugsbau an Bieter Nr. 2 (TKE Aufzüge GmbH, Dresden)

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss: SP/BA/384/2024**

- Die SVV beschließt den Erwerb der genauen Flurstücke Flur 7 Gemarkung Peitz. Diese werden an das Protokoll ergänzt. Der Abschluss des Kauf-/Überlassungsvertrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - die Stadt als Erwerber trägt die Erwerbsnebenkosten (Notar, Grundbuch, u.ä.);
 - erfolgt die kostenlose Übertragung der Flurstücke und Gebäude;
 - der Besitzübergang erfolgt zum 31.07.2024, mit Übergabe der Gebäude.
- Die SVV fasst den Grundsatzbeschluss, dass der Fischerfestverein das Areal der Fischerfestwiese zukünftig kostenlos für die Ausrichtung des Fischerfestes nutzen kann. Dieser Grundsatzbeschluss ist nur im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben. Für weitere Veranstaltungen sind jeweils aktuelle Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- Vor dem Abschluss des Kauf-/Überlassungsvertrages sind die Zahlungsrückstände zu begleichen. Vorgeschlagen wird, dass beide Parteien 50 % der Außenstände übernehmen.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack vom 17.04.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: 05/27/01/24**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Sondernutzung des Sportplatzes Turnow für die Durchführung der Schaumparty am 06.07.2024.

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss: TuP/BA/144/2024**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Zulassung einer Überbauung (Abweichung) gemäß § 4 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) entsprechend dem beiliegendem Antrag der Bauherren für das Bauvorhaben Aufstockung und Anbau Treppe mit Dachgeschossausbau, in 03185 Turnow-Preilack, OT Preilack vom 19.03.2024.

Beschluss: TuP/BA/142/2024

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Verkauf des kommunalen Flurstücks 17 der Flur 4 in Preilack, da die Gemeinde diese Fläche gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der kommunalen Fläche (445 m²) zu.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert, (bewertet mit Variante B).

Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind vom Erwerber zu tragen. Das Wegerecht wird im Grundbuch eingetragen.

Beschluss: TuP/BA/145/2024

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Verkauf eines noch zu vermessenen Teilstücks des Grundstückes der Flur 10, Flurstück 187 in Turnow, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des

Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

34. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz vom 22.04.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: AP/BAD/226/2024**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Umsetzung von Frau Faustmann als Leitung der Kita „Sonnenschein“ zum 01.05.2024.

Beschluss: AP/BA/212/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 2.1: Metallbauarbeiten an Bieter Nr. 4. (ALPRO Metall GmbH, Bernau)

Beschluss: AP/BA/214/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 2.3: Rollläden innen und außen an Bieter Nr. 2. (Raumgestaltung Schandert GmbH aus Jüterbog)

Beschluss: AP/BA/216/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 4: Bodenbelagsarbeiten an Bieter Nr. 2. (EBB Estrich und Bodenbau GmbH aus Berlin)

Beschluss: AP/BA/217/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 5: Trockenbauarbeiten und Akustik an Bieter Nr. 8 (Bernd Weyer Trockenbau aus Peitz)

Beschluss: AP/BA/218/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 6: Tischlerarbeiten - WC-Trennwände an Bieter Nr. 1 (Holzbearbeitung und Bauelemente Ragotzky GmbH aus Burg)

Beschluss: AP/BA/220/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 8: Malerarbeiten an Bieter Nr. 1. (Malerfachbetrieb Hönisch GmbH & Co. KG, Spremberg)

Beschluss: AP/BA/221/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 9: Fliesenlegearbeiten an Bieter Nr. 4 (NDM Malerfachbetrieb Rene Nakoinz aus Spremberg)

Beschluss: AP/BA/222/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 20: Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten an Bieter Nr. 3. (Heizung und Sanitärbau Konzack GmbH, Cottbus)

Beschluss: AP/BA/223/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen 1. BA Schulgebäude für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle", Los 21: Elektroinstallationsarbeiten, Beleuchtung an Bieter Nr. 2 (Industrie- Elektrik GmbH, Lieberose)

Beschluss: AP/OA/227/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo stimmt der Erneuerung der Sireneninfrastruktur sowie der Vergabe des Auftrages zu. (Firma Seltronik, Cottbus)

Beschluss: AP/BA/201/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt grundsätzlich die Anmietung von Räumlichkeiten für die Amtswehr im Bestandsgebäude gemäß Angebot 1 mit Mietpreisbindung von 15 Jahren.

Der ausführliche Mietvertrag wird dem Amtsausschuss in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

31. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde vom 25.04.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: Jae/BA/213/2024**

Die Gemeindevertretung lehnt den vorliegenden Antrag und damit den Einzelverkauf von Garagen ab.

Beschluss: Jae/BAD/215/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von bahntechnischen Planungsleistungen LP 4 für die geplante Bahnanbindung zum Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde Los 1 und Los 2 an den einzigen Bieter. (Firma IPG mbH)

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Jae/OA/211/2024**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte FJ3-W2re 02/02 zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2026 neu vergeben werden.

Beschluss: Jae/BA/212/2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Objektes in Drewitz, Dorfstraße 5 an die Antragsteller.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Nebengebäude zeitnah zu beräumen, einen Ersatzstandort zu organisieren oder alternativ eine Fertigteilargarage für die Gerätschaften des Ortsteils zu errichten (an der ehem. Kita).

29. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen vom 02.05.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: Dra/BA/114/2024**

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Vergabe von Bauleistungen Lieferung und Einbau von Sonnenschutzanlagen (Markisen) Außengelände Kita Drachhausen, Sand 101A, 03185 Drachhausen an Bieter Nr. 3 (Firma Raum und Dekor Richter aus Peitz)

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Dra/BA/29/01/24**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, den Kauf der Flurstücke 271 und 273 der Flur 5 in Drachhausen, da es sich um Verkehrsflächen handelt.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbskosten sind vom Erwerber zu tragen.

34. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland vom 07.05.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss Tei/BA/34/01/24**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Honorarleistungen für die fachliche Betreuung des Vergabeverfahrens „Projektsteuerungsleistung“ zum Bauvorhaben „Seehafen Teichland“ an den Bieter 1.(Ingenieurbüro Fischer & Partner aus Schwarzheide)

Beschluss Tei/BA/232/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Erneuerung der Vakuumpumpen im VPS Bärenbrück.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Tei/BA/34/02/24**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Antrag zum Erwerb der Flächen im Bereich Maust, Flur 1 (Bereich Kiessee) gemäß beiliegendem Lageplan an den Eigentümer zu stellen und Erwerbsverhandlungen einzuleiten.

Beschluss Tei/BA/34/03/24

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Antrag zum Erwerb der Flächen im Bereich Neuendorf, Flur 3 (Bereich zukünftiger Hauptstrand) gemäß beiliegendem Lageplan an den Eigentümer zu stellen und Erwerbsverhandlungen einzuleiten.

Beschluss Tei/BA/34/04/24

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Antrag zum Erwerb/Tausch von Verkehrsflächen im Bereich B-Plan „Seehafen Teichland“/Cottbuser Ostsee Maust, Flur 1 und Neuendorf, Flur 2 gemäß beiliegenden Lageplan an den Eigentümer zu stellen und dann umzusetzen.

29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 13.05.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: SP/BAD/412/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt: die Ausarbeitung und Einreichung eines Projektsteckbriefes und einer Projektskizze bei der Wirtschaftsregion Lausitz mit Unterstützung bei der Erarbeitung durch die BTU Cottbus-Senftenberg in der Förderrichtlinie „Strukturentwicklung im Lausitzer Braunkohlerevier / Land Brandenburg“ für die Errichtung eines „Zentrums für innovative multivalente Technologien – ZIMT“ der dezentralen Energietechnik (Arbeitsstitel) die Einleitung eines formlosen Interessensbekundungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb des Zentrums

Kenntnisnahme: SP/KÄ/402/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo nimmt den Wirtschaftsplan 2024 von der Wohnungsbau- und –verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH zur Kenntnis.

Kenntnisnahme: SP/KÄ/405/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo nimmt den Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis.

Kenntnisnahme: SP/KÄ/406/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo nimmt zur Kenntnis, dass zum 01.01.2025 eine separate Hebesatzsatzung zum Beschluss vorgelegt wird. Sollte sich das Grundsteueraufkommen der Stadt Peitz/Picnjo wegen der Neubewertung verändern, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze zum 01.01.2025 anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sich insgesamt das Grundsteueraufkommen nicht erheblich verändert und somit die Grundsteueraufkommensneutralität gewahrt werden kann.

Beschluss: SP/OA/407/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/ Picnjo beschließt die Übernahme des aufgeführten Inventars mit Restbuchwert in den Haushalt der Stadt Peitz/Picnjo.

Beschluss: SP/OA/408/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dem Peitzer Fischerfestverein e.V. die Flächen des Volksparkes kostenlos zur Durchführung des 68. Fischerfestes zur Verfügung zu stellen.

Beschluss: SP/OA/410/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Peitz/ Picnjo in der vorgelegten Fassung.

Die Gebührenanteile bleiben derzeit unverändert und sind in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlung neu zu beraten und zu beschließen.

Beschluss: SP/BA/397/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Oberflächensanierung Ziegelstraße an Bieter Nr. 1 (Firma Verdie GmbH)

Beschluss: SP/BA/398/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistung - Gehwegbau an der Kita "Sonnenschein" an Bieter Nr.: 1 (Firma Verdie GmbH)

Beschluss: SP/BA/411/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Sanierung Dachabdichtung Garagenkomplex am Malxebogen, an Bieter Nr. 2 (Dachdeckerbetrieb Bartig, Peitz)

Beschluss: SP/BA/399/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Sanierung der Straßenbeleuchtung Lieberoserstraße.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: SP/BA/404/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des Mietvertrages zwischen der Stadt Peitz und der BHG Immobilien GmbH & Co. KG zum Objekt 03185 Peitz, Am Bahnhof 2 über eine Laufzeit von 10 Jahren.

Beschluss: SP/BA/401/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die unbefristete Nutzungsüberlassung einer Teilfläche von ca. 300 qm aus dem Flurstück 19 der Flur 2 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller zur Nutzung als mit dem benachbarten Wohngrundstück verbundener Garten- und Freizeifläche bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

37. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer vom 16.05.2024

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: Tau/BA/176/2024**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 2, Flurstück 130/15 und 130/16 in Tauer (OT Schönhöhe), da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

23. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow vom 21.05.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: Dre/BA/102/2024**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Bankettsanierung Straße nach Maiberg an den Bieter.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: Dre/BA/101/2024**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, den Verkauf eines kommunalen Flurstücks der Flur 2 in Drehnow, da die Gemeinde

diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der kommunalen Fläche (Flur 2, Flst. 365/1 mit 233 m²), zur Bereinigung der Grundstücksgrenzen, an den Antragsteller zu.

Der Verkauf erfolgt auf Grundlage des aktuellen Bodenrichtwerts, gemäß Grundstücksmarktbericht als Arrondierungsfläche.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind vom Erwerber zu tragen.

28. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack vom 24.05.2024

Öffentlicher Teil:**Beschluss: TuP/KÄ/146/2024**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss: TuP/KÄ/147/2024

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018 zu entlasten.

Beschluss: TuP/BA/148/2024

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk beschließt, den Vorentwurf und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Turnow-Preilack mit der Bezeichnung "Solarpark Präsidentengraben" in der vorliegenden Fassung vom Mai 2024 gemäß Anlage zu billigen.

2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 04.07. bis 06.08.2024.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: TuP/BA/150/2024

Die Gemeindevertretung Turnow/Preilack bestätigt die Eilentscheidung 05/28/01/24 vom 14.05.2024.

Beschluss: TuP/BA/151/2024

Die Gemeindevertretung Turnow/Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Nachtragsleistungen Los 2: Trockenbauarbeiten zum Vorhaben Umbau Gemeindesaal für Hort Kita Turnow + Multifunktionsraum an die Firma Stradow Bau GmbH.

Beschluss: TuP/28/01/2024

Die Gemeindevertretung lehnt die Voranfrage zur Errichtung und Betrieb eines Batteriespeicherzentrums in der Gemarkung Preilack ab.

Beschluss: TuP/28/02/2024

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Herr Marius Stapke die Ortschronik der Gemeinde Preilack weiterführt.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: TuP/BAD/152/2024**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Einstellung zweier Gemeindearbeiter zum 01.08.2024 gemäß der Abstimmung.

Beschluss: TuP/BA/149/2024

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dem vorliegenden Antrag zu zustimmen und die Verlegung des Glasfaserkabels auf dem Flst. 188 der Flur 3, Gemarkung Turnow mit folgenden Auflagen zu genehmigen:

- Erstellung des amtlichen Lageplans (Einmessung der Leitung) durch einen staatl. anerkannten Vermesser und Übergabe des Leitungsplanes an das Bauamt, veranlasst durch den Antragsteller.
- Die Leitungen sind als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch der Gemeinde einzutragen.
- Alle mit dem Vorgang verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

28. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück vom 28.05.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Hei/KÄ/142/2024

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dass keine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Flüssiggas in der Gemeinde Heinersbrück vorgenommen wird.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland vom 28.05.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/KÄ/233/2024

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Aufhebung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2024.

Beschluss: Tei/KÄ/234/2024

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Haushaltssatzung für den Haushalt 2024 mit den dazugehörigen Unterlagen.

30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 03.06.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/KÄ/414/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Aufhebung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 vom 02.02.2024

Beschluss: SP/KÄ/414/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 vom 22.05.2024 mit den dazugehörigen Unterlagen.

39. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer vom 06.06.2024

Öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/178/2024

1. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt dem Verkauf der genutzten Teilflächen der Flur 2, Flurstück 184 (nördlich der Dorfstraße) im Ortsteil Schönhöhe zuzustimmen. Die Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen. Sofern kein Kaufantrag vorliegt, ist die betroffene Fläche an den Nutzer zu verpachten. Es wird ein Pachtpreis von 0,25 €/m²/Jahr für unbebaute Flächen und 0,65 €/m²/Jahr für bebaute Flächen festgelegt.

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt analog für bereits genutzte Flächen für die Gemarkung Tauer die folgenden Pachtpreise von 0,25 €/m²/Jahr für unbebaute Flächen und 0,65 €/m²/Jahr für bebaute Flächen festzulegen.

Beschluss: Tau/BA/179/2024

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Drainageleitung an den Bieter 1 (Firma Verdie GmbH handelt).

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Markus Erb 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke 14-tägig ungerade Woche donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Ralf Wundke jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.: 0176 50040632</i> Dorfstraße 7 A, OT Grieben	
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
1. Dienstag im Monat:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
3. Dienstag im Monat:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, 13.08.2024, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.08.2024

